



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

2017/0166/1
öffentlich

Ratsbürgerentscheid Marktplatz

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.07.2017 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides richtet sich nach § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Datum vom 14. Juni 2017 beantragt die FWG Fraktion im Rat der Stadt Beckum sowohl den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04. Juli als auch den Rat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 mit der Thematik: *Ratsbürgerentscheid zur Umgestaltung des Marktplatzes Beckum* zu befassen. Ziel des Antrages ist es, am 13. Juli 2017 den Rat über die Einleitung eines Ratsbürgerentscheides entscheiden zu lassen.

Zur Vorbereitung der Beratung werden zunächst die rechtlichen Grundlagen erläutert:

1. Allgemeines

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Für den Ratsbürgerentscheid gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für einen von den Bürgern beantragten Bürgerentscheid (§ 26 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

Ebenso wie ein Bürgerentscheid kann die Zielrichtung eines Ratsbürgerentscheids sowohl kassatorisch und also auf die Aufhebung eines Ratsbeschlusses gerichtet als auch initiiierend sein, mithin auf eine eigenständige Sachentscheidung durch die Bürgerschaft abzielen.

2. Verfahren

Die Einleitung eines Ratsbürgerentscheids erfolgt durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt (vergleiche § 40 Absatz 2 Sätze 2 und 5 GO NRW). Damit in der Stadt Beckum ein Ratsbürgerentscheid auf den Weg gebracht werden kann, muss dieser also von mindestens 26 Mitgliedern des Rates befürwortet werden (zwei Drittel von 39 gesetzlichen Mitgliedern bestehend aus 38 Ratsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Beckum und dem Bürgermeister).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 GO NRW muss die Entscheidung für den Ratsbürgerentscheid die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es wird empfohlen, entsprechend den Vorgaben für das Bürgerbegehren gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW im Rahmen der Begründung auf die Kosten der zur Abstimmung gestellten Maßnahmen einzugehen. Der Rat hat zudem den Tag des Bürgerentscheids festzulegen.

Die Fragestellung sowie die Begründung sind in einer Sitzung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Eine spätere Änderung ist grundsätzlich zulässig, sie bedarf jedoch ebenfalls einer solchen Mehrheit.

Der weitere Zeitplan für einen Ratsbürgerentscheid, soweit er am Tag der Bundestagswahl stattfinden soll, wird unten dargestellt (Ziffer 5).

3. Wirkungen

a) Beschluss des Rates nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Der Beschluss des Rates, einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen, entfaltet zunächst keine Sperrwirkung für entgegenstehende Maßnahmen, da § 26 Absatz 1 Satz 3 GO NRW nicht auf die für Bürgerentscheide geltenden Suspensivregelungen des § 26 Absatz 6 GO NRW verweist. Der Rat kann demzufolge weiter Beschlüsse über den Entscheidungsgegenstand fassen und es kann insoweit auch mit dem Vollzug begonnen werden. Soweit jedoch Maßnahmen des Rates oder der Verwaltung faktisch eine Aufhebung des Ratsbürgerentscheides darstellen, wäre gleichwohl eine Entscheidung des Rates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Denn der Beschluss, einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen, schließt regelmäßig die Entscheidung mit ein, eine die vorzulegende Frage vereitelnde Vorentscheidung bis zur abschließenden Klärung zu unterlassen.

b) Ratsbürgerentscheid

Die den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürgerinnen und Bürger beträgt (gemäß § 26 Absatz 7 Satz 2 GO NRW für Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern). Bei rund 30.000 Abstimmungsberechtigten in der Stadt Beckum ist dies bei rund 6.000 gültigen Ja-Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein be-

antwortet (§ 26 Absatz 7 Satz 3 GO NRW). Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, fällt die Entscheidung an den Rat zurück.

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 GO NRW hat der Ratsbürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur durch einen neuen Ratsbürgerentscheid abgeändert werden (vergleiche § 26 Absatz 8 Satz 2 GO NRW). Eine Änderung durch einfachen Ratsbeschluss ist während dieses Zeitraums ebenso wenig möglich wie durch einen auf Initiative der Bürgerinnen und Bürger durchgeführten Bürgerentscheid. Das folgt im Übrigen auch aus § 26 Absatz 5 Satz 2 GO NRW, wonach ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben darf, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Anders als der Wortlaut des § 26 Absatz 7 Sätze 2 und 3 GO NRW es auf den ersten Blick nahe legt, begründet jedoch nur ein Abstimmungsergebnis mit der erforderlichen Mehrheit von Ja-Stimmen die bindende Wirkung des Ratsbürgerentscheids. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Minden hat ein Bürgerbegehren nur in einem solchen Fall Erfolg. Es sei daher so zu formulieren, dass die Zustimmung zu dem in ihm enthaltenen Vorschlag mit Ja ausgedrückt wird. Dies folgt zum einen daraus, dass der anschließende Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat, welcher ebenfalls nur positiv gefasst werden kann. Zudem muss auch ein Ratsbeschluss grundsätzlich einen vollziehbaren Inhalt haben. Wird die Frage hingegen mehrheitlich mit Nein beantwortet, bedeutet dies formal nur die Ablehnung des konkreten Entscheidungsvorschlags, nicht jedoch eine Beschlussfassung im Sinne einer Alternative. Denn Bürgerinnen und Bürger, die bei einem Bürgerentscheid mit Nein stimmen, setzen sich damit nicht zwingend für das Gegenteil ein, sondern dafür, dass es bezüglich der gestellten Frage bei der Ratszuständigkeit bleibt.

Diese Vorschrift gilt für den Ratsbürgerentscheid entsprechend. Zwar kann der Rat insoweit ein ablehnendes Votum freiwillig berücksichtigen und dem darin zum Ausdruck gekommenen Willen der Bürgerschaft folgen. Es ist es ihm bei einer ablehnenden Entscheidung jedoch aus Rechtsgründen nicht verwehrt, über den Gegenstand abweichend selbst zu beschließen.

4. Abstimmungsfrage(n)

a) Gegenstand der Abstimmungsfrage

Wie sich bereits aus § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ergibt, kann auch der Ratsbürgerentscheid nur „über eine Angelegenheit der Gemeinde“ herbeigeführt werden. Der Gegenstand ist demnach auf den Wirkungskreis der Gemeinde und insbesondere auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Der Rat muss zudem gesetzlich zuständig für die Entscheidung der zur Abstimmung gestellten Frage sein. Angelegenheiten, die der Rat einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, sind hiervon mitumfasst. Aufgaben, die beispielsweise in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, sind der Initiative des Rates jedoch entzogen.

Darüber hinaus können nur „Entscheidungen“ zur Abstimmung gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist eine Entscheidung eine auf die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten gerichtete Maßnahme. Unzulässig sind daher beispielsweise Fragestellungen, durch welche eine noch vom Rat zu treffende Entscheidung lediglich vorgeprägt werden soll.

Ebenso darf der Ratsbürgerentscheid nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist (§ 26 Absatz 5 Satz 2 GO NRW). Unzulässig ist zudem eine Entscheidung, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgt.

Des Weiteren darf die Fragestellung nicht unter den Ausschlusskatalog nach § 26 Absatz 6 GO NRW fallen. Dies gilt insbesondere für die Nummer 6, nach der Ratsbürgerentscheide über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen sind. Unzulässig sind hiernach auch Ratsbürgerentscheide, die inhaltlich der Bauleitplanung unterliegen und sich nur in das Gewand einer anderen Fragestellung kleiden. Zulässig hingegen sind aber Fragen, in denen es beispielsweise um die Umsetzung einer bestehenden oder künftigen Planung geht. Gleiches gilt für Fragen, die Planungen außerhalb des Baugesetzbuches betreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können auch Fragestellungen bezüglich der Gestaltung des Marktplatzes zulässig sein. Das gilt unter der Voraussetzung, dass sie keine Entscheidung über den Bestand oder die Inhalte von Bebauungsplänen im Sinne des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) treffen, insbesondere über Art und Maß der baulichen Nutzung. Der rein tatsächliche Erhalt von Bäumen sowie der Standort des Brunnens fallen nach Auffassung der Verwaltung somit grundsätzlich nicht unter den Ausschlussstatbestand.

b) Formulierung der Fragestellung

Bei einem Ratsbürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden (§ 26 Absatz 7 Satz 1 GO NRW). Die Frage muss daher so formuliert sein, dass über sie positiv im Sinne eines „Ja“ entschieden werden kann.

Die Fragestellung muss hinreichend bestimmt und aus der Sicht einer verständigen Bürgerin beziehungsweise eines verständigen Bürgers in allen Teilen verständlich sein. Sie darf insbesondere nicht in sich widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sein.

Unzulässig sind darüber hinaus Fragestellungen, die dem Rat Vorgaben machen und keine Entscheidung treffen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW soll damit verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich lediglich unselbständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt. Entscheidend ist insoweit, dass eine selbständige abschließende Entscheidung zur Abstimmung steht, über die ansonsten der Rat in dieser Form ebenfalls beschließen könnte. Darüber hinaus hat das OVG NRW entschieden, dass dem Bürgerbegehren auch sogenannte Grundsatzbeschlüsse entzogen sind, mit denen die Bürgerschaft Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer jeweils maßgeblichen Fallgestaltung nicht überschaubarer Angelegenheiten macht. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster ist zudem ein Bürgerentscheid unzulässig, solange über die zu beantwortende Frage keine Entscheidungsreife vorliegt. Das verbietet es beispielsweise, Fragen zu stellen, die in den Details zunächst mit Dritten auszuhandeln sind.

Demnach bleiben grundsätzlich solche Fragen möglich, die beispielsweise einen selbständigen und genau abgegrenzten Teilbereich eines späteren Vorgehens abschließend regeln, soweit die übrigen Aspekte dieses Vorgehens unabhängig davon weiter entschieden und verfolgt werden können. Zulässig sind zudem Fragen, die in der Umsetzung noch weiterer Detailentscheidungen bedürfen, solange für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar bleibt, worüber sie oder er abstimmt.

Unzulässig ist es, mehrere Alternativen zur Abstimmung zu stellen, die sich gegenseitig ausschließen. Derartige Fragen können zum einen nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden. Zum anderen wäre eine Entscheidung widersprüchlich, die der Gemeinde unterschiedliche, nicht miteinander zu vereinbarende Vorgaben macht.

c) Kombination von mehreren Fragen

Ein Ratsbürgerentscheid kann nur eine einzige Angelegenheit betreffen (vergleiche § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Das OVG NRW sieht es grundsätzlich als zulässig an, in einer Angelegenheit mehrere Fragen zur Entscheidung zu bringen. Ausdrücklich entschieden wurde dies jeweils für eine einheitlich mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage, innerhalb derer zwei unterschiedliche Teilfragen enthalten waren. Derartige Doppelfragen sind durch die Verbindung mit der Konjunktion „und“ ausgewiesen und können daher nur insgesamt mit Ja oder Nein beantwortet werden. Umgekehrt scheidet eine Verbindung mit der Konjunktion „oder“ aus, da eine Antwort nur mit Ja oder nein nicht möglich ist.

In der Kommentarliteratur wird darüber hinaus vertreten, dass eine Stufenfolge der Fragen zulässig sein soll. In dieser Variante kann beispielsweise zunächst eine bestimmte Vorgabe beschlossen werden und für den Fall einer genau bestimmten Entwicklung in dieser Angelegenheit eine weitere Vorgabe gemacht werden (Beispiel des Autoren: „in einem Zweckverband soll 1. eine Maßnahme veranlasst oder verhindert werden, und wenn das scheitert, soll 2. Dann aus dem Verband ausgetreten werden“).

Derartige Doppelfragen sind allerdings zur Vermeidung von Zweideutigkeiten nur zulässig, wenn beide Fragen sachlich denselben Gegenstand betreffen. Das gebietet schon der mit dem Ratsbürgerentscheid verfolgte gesetzgeberische Zweck, den Bürgerinnen und Bürgern ein Höchstmaß an Abstimmungsfreiheit zu bieten. Ohne den engen sachlichen Bezug ist nämlich nicht gewährleistet, dass die Bürgerin oder der Bürger tatsächlich über alle zur Abstimmung gestellten Angelegenheiten entscheiden wollte. Vielmehr besteht die Gefahr, dass er oder sie sich eigentlich nur für eines der Begehren einsetzen wollte und die andere Frage, möglicherweise sogar gegen die eigene Überzeugung, mitbeantworten musste.

Nicht geklärt ist, ob mehrere selbständig mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragen innerhalb desselben Ratsbürgerentscheids gestellt werden können, sei es in Form eines Stufenverhältnisses oder einer Kumulation. Beispiele aus der Praxis sind der Verwaltung insoweit nicht bekannt. Nach Auffassung der Verwaltung begegnet ein solches Vorgehen jedoch erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken. Möglich ist dies daher allenfalls bei einer engen sachlichen Verknüpfung und gegenseitigen Bedingung der jeweiligen Fragen, beispielsweise in einem Stufenverhältnis.

Im Übrigen ist genau zu prüfen, ob es sich bei den gestellten Fragen tatsächlich um eine einzige Angelegenheit handelt. Ein bloßer übergeordneter Zusammenhang genügt hierfür nicht, wenn die Entscheidungen auch vom Rat isoliert getroffen werden könnten.

Liegt keine einzige Angelegenheit vor, können den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Fragen nur in Form von mehreren Ratsbürgerentscheiden vorgelegt werden. Unzulässig ist es aber, zwei sich einander ausschließende Alternativen zur Abstimmung zu stellen. Auch eine Stichfrage, die § 26 Absatz 7 Satz 4 GO NRW für den Fall gleichzeitiger Abstimmungen über nicht miteinander zu vereinbarende Fragen vorsieht, wäre kein geeignetes Mittel, um mehrere Varianten zu kombinieren. Anders als bei sich widersprechenden Bürgerentscheiden, die beispielsweise von unterschiedlichen Interessensgruppen initiiert werden, hat es

der Rat beim Ratsbürgerentscheid nämlich selbst in der Hand, miteinander zu vereinbarenden Fragen zu formulieren.

Auch wenn es dem Rat unbenommen bleibt, mehrere Ratsbürgerentscheide gleichzeitig zu beschließen und auf denselben Tag festzulegen, sind diese organisatorisch getrennt zu behandeln. Insbesondere hat der Abstimmungsleiter sicherzustellen, dass für jeden einzelnen Ratsbürgerbescheid das für die jeweilige Frage erreichte Abstimmungsquorum ermittelt werden kann. Das gebietet es in aller Regel auch, für die einzelnen Fragen unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden. Denn es muss den Bürgerinnen und Bürgern möglich bleiben, lediglich eines von mehreren Ratsbürgerentscheiden durchzuführen und an den jeweils anderen nicht teilzunehmen. Denn im Hinblick auf das erforderliche Quorum ist auch die Entscheidung, einem Ratsbürgerentscheid fernzubleiben und auf diese Weise die Erfolgsaussichten des Ratsbürgerentscheides zu schmälern, zu ermöglichen.

d) Mögliche Fragestellungen bei der Marktplatzgestaltung

Angesichts der beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen kann ein Ratsbürgerentscheid in erster Linie die Klärung einer genau umrissenen Einzelfrage herbeiführen. Der Standardfall hierbei ist, dass der Rat eine konkrete Fragestellung, welche üblicherweise von einer Mehrheit des Rates mit Ja beantwortet würde, der Bürgerschaft zur Abstimmung vorlegt. In einem relativ frühen Planungsstadium wie im Fall des vorliegenden Antrags begegnet der Ratsbürgerentscheid besonderen Herausforderungen. Insbesondere kann keine Abstimmung über verschiedene Gestaltungsvarianten herbeigeführt werden. Daher wäre es beispielsweise nicht zulässig, die Bürgerschaft gleichzeitig über unterschiedliche Kombinationen bezüglich des Verbleibs bzw. der Entfernung aller oder einiger Platanen oder des Pütt-Brunnens abstimmen zu lassen.

Die konkrete Formulierung der Frage eines Ratsbürgerentscheids unterliegt neben den rechtlichen Zulässigkeitserwägungen der politischen Auseinandersetzung. Die konkrete Fragestellung hat Auswirkungen darauf, welche inhaltliche Bindungswirkung das spätere Abstimmungsergebnis haben kann. Da nur der qualifiziert mit Ja getroffene Beschluss bindend ist, ist es von großer Bedeutung, ob beispielsweise für den Erhalt oder die Entfernung der Platanen abgestimmt werden soll. Darüber hinaus bestimmt die konkrete Zielrichtung der Fragestellung, wie sich die politischen Lager jeweils zu dem Ratsbürgerentscheid positionieren. Nicht zu unterschätzen ist schließlich die psychologische Wirkung auf die Meinungsbildung, die durch die konkrete Zielrichtung der Frage erzielt werden kann.

Ohne der erforderlichen politischen Willensbildung vorzugreifen, und mangels eines konkreten Fragevorschlags im Antrag der FWG-Fraktion, scheiden Vorschläge durch die Verwaltung zur Vorbereitung auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zum jetzigen Zeitpunkt aus. Mögliche Fragestellungen werden daher nachfolgend beispielhaft umrissen.

Grundsätzlich zulässig wäre eine Frage über eine konkrete Gestaltungsvariante. Beispielsweise kann sinngemäß die Frage gestellt werden, ob die Platanen im Rahmen einer künftigen Marktplatzgestaltung erhalten bleiben sollen. Alternativ, jedoch nicht gleichzeitig, ließe sich die Frage stellen, ob die Platanen bei einer künftigen Marktplatzgestaltung entfernt werden sollen.

Zu beachten ist, dass bei einem ohne weitere Einschränkungen gefassten Beschluss, dass die Platanen entfernt werden sollen, die Verwaltung unmittelbar die Fällung zu veranlassen hätte. Denn wie ein Ratsbeschluss ist auch ein positiv entschiedener Ratsbürgerentscheid

vom Bürgermeister ohne sachlich nicht gebotene Verzögerung durchzuführen (§ 62 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Ferner ist zu beachten, dass die Entscheidung inhaltlich nur soweit reichen kann, wie auch der Rat hierüber in rechtmäßiger Weise beschließen kann. Hinsichtlich des Erhalts oder der Fällung der Platanen sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse und die sich hieraus ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen. Da sich eine der vier Platanen auf der Grenze zum Grundstück eines anderen Eigentümers befindet, hätte die Stadt vor der Fällung die erforderliche Zustimmung des Miteigentümers einzuholen und im Falle des Versagens gerichtlich durchzusetzen. Aus dem gleichen Grund kann die Stadt die Bäume auch nur insoweit erhalten, als der Miteigentümer nicht die Fällung verlangt. Diese rechtlichen Einschränkungen sind im Rahmen der Fragestellung abzubilden.

Entsprechendes gilt für die Verlegung des Pütt-Brunnens. Auch hier ist es erforderlich, den Abstimmenden einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, der verbindlich mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Beispielsweise kann entweder der Verbleib am bisherigen Standort oder die Verlegung an einen näher bestimmten anderen Standort zur Abstimmung gestellt werden. Auch insoweit sind bei der Formulierung der Frage die Einschränkungen durch das Urheberrecht zu beachten. Die Fragestellung hat zu berücksichtigen, dass der Inhaber des Urheberrechts gegen Verlegungsvarianten eventuell einen Unterlassungsanspruch geltend macht und die Stadt insoweit die Verlegung nur planen und darauf hinwirken kann. Es empfiehlt sich daher nicht, im Entscheid unmittelbar die Verlegung des Brunnens beschließen zu lassen.

Denkbar ist darüber hinaus, eine kombinierte Gestaltungsvariante zur Abstimmung zu stellen, die beispielsweise den Erhalt der Bäume und zugleich die Verlegung des Pütt-Brunnens betrifft.

5. Möglicher Zeitplan

Sofern der Ratsbürgerentscheid zeitgleich mit der Bundestagswahl am 24. September 2017 durchgeführt werden soll, stellt sich der erforderliche Zeitplan wie folgt dar.

12. Juli 2017: Einwohnerversammlung zur Marktplatzgestaltung.

13. Juli 2017: Entscheidung des Rates über die Durchführung des Ratsbürgerentscheids mit konkreter Fragestellung und Begründung sowie der Festlegung des Abstimmungsdatums. Alternativ: Abstimmung des weiteren Fahrplans. Entscheidung über Durchführung, Frage und Begründung sodann im Rahmen einer Sondersitzung des Rates, die spätestens am 1. August 2017 stattzufinden hat.

1. August 2017: Gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden sind dem Bürgermeister (Abstimmungsleitung) spätestens bis zu diesem 54. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid die für das Informationsheft erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die erforderliche Begründung des Rates muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Stimmberechtigten erheblichen Tatsachen enthalten. Darüber hinaus sind kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder beziehungsweise Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus auf deren Wunsch aufzunehmen.

20. August 2017: Stichtag für die Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 7 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

3. September 2017: Letzter Tag für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden) und öffentliche Bekanntmachung (§ 8 Absatz 3 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden). Der Benachrichtigung ist unter anderem das Informationsheft beizufügen (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

4. bis 8. September 2017: Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis (§ 8 Absatz 4 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

24. September 2017: Tag des Ratsbürgerentscheids mit Abstimmung von 08:00 bis 18:00 Uhr (§ 10 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden). Stimmenzählung im Abstimmungsraum nach vollständiger Auszählung für die Bundestagswahl und Durchgabe der Schnellmeldung.

28. September 2017: Nächste reguläre Ratssitzung mit Feststellung des Ergebnisses durch den Rat (§ 17 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

Im Anschluss: Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses durch die Abstimmungsleitung (§ 17 Absatz 4 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

6. Kosten des Ratsbürgerentscheids

Bei zeitgleicher Durchführung von Bundestagswahl und Ratsbürgerentscheid am 24. September 2017 ergeben sich folgende Kosten.

Aufgrund der unterschiedlichen Eintragungstichtage für die Bundestagswahl (42. Tag vor der Wahl) und einen Bürgerentscheid (35. Tag vor der Abstimmung) sind getrennte Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnisse zu erstellen und auch gesondert Benachrichtigungskarten zu drucken und zu verschicken. Der Druck der Benachrichtigungskarten für die Landtagswahl 2017 hat Kosten in Höhe von 3.363,65 Euro verursacht. Die Portokosten betrugen 9.184,99 Euro.

Für die Stimmabgabe durch Brief müssen verschiedenfarbige Briefumschläge bzw. Zettelumschläge verwendet werden. Für die Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge sind bei der jüngsten Landtagswahl Kosten in Höhe von 1.619,36 Euro entstanden. Die Portokosten für Versand und Rückversand der Wahlunterlagen betrugen 2.481,51 Euro.

Je nach Umfang und Druckqualität des Informationsheftes sind Kosten in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen. Zur Bearbeitung der Stimmabgaben durch Brief sind im Bürgerbüro wegen der bereits zu erwartenden etwa 6.000 Briefwahlanträge für die Bundestagswahl noch Kosten für unterstützende Kräfte in Betracht zu ziehen.

Der notwendige Einsatz der Wahl- bzw. Abstimmungshelfer wird nur teilweise vom Bund übernommen. Gemäß § 50 Absatz 2 Bundeswahlgesetz erfolgt bei gleichzeitiger Durchführung von u.a. Abstimmungen mit Wahlen zum Deutschen Bundestag lediglich eine anteilige Kostenerstattung. Bei der Landtagswahl sind für die Wahlhelfer Kosten in Höhe von 4.500 Euro angefallen.

Zu diesen Positionen kommen noch Kosten für Merkblätter, Wahlscheinserver sowie Kopien in nicht zu konkretisierender Höhe hinzu.

7. Personelle Ressourcen

Bei gleichzeitiger Abhaltung des Ratsbürgerentscheides mit der Bundestagswahl werden zwingend zunächst die Erst- und Zweitstimmen der Bundestagswahl ausgezählt. Anschließend werden die Stimmzettel des Ratsbürgerentscheides ausgezählt. Um die Belastung der Wahlhelfer nicht über Gebühr zu erhöhen wird es unter Umständen erforderlich sein, die Anzahl der Wahlhelfer zu erhöhen. Da die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern bereits für die Bundestagswahl nur mit einem hohen Aufwand möglich sein wird, ist auf die Rekrutierung von weiteren Wahlhelfern besonderes Augenmerk zu richten. Die Fehleranfälligkeit bei der Auszählung wird möglicherweise steigen, weil die Stimmabgabevermerke in unterschiedliche Wählerverzeichnisse eingetragen werden müssen.

Für die Bereitstellung aller Informationen und gegebenenfalls die Durchführung von weiteren Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen Varianten, wie die Antragstellerin es beantragt hat, sind die Fachbereiche Stadtentwicklung und Umwelt und Bauen zuständig. Die Kapazitäten stehen bereit, allerdings müssten zurzeit laufende Projekte in der Priorität nach hinten verlegt werden, weil freie Kapazitäten bei dem vorhandenen Personal nicht zur Verfügung stehen. Erschwerend für die Weitergabe von Informationen an die Bürgerinnen und Bürger kommt hinzu, dass der Meinungsbildungsprozess hinsichtlich der verschiedenen Varianten sowohl in der Verwaltung als auch in der Politik noch nicht abgeschlossen ist.

Wegen der vorgenannten Gründe wird die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gleichzeitig mit der Wahl zum deutschen Bundestag verwaltungsseitig kritisch gesehen.

Die Durchführung des Ratsbürgerentscheides zu einem späteren Zeitpunkt, lässt sich sowohl in personeller als auch was die Entscheidungsreife der unterschiedlichen Varianten anbetrifft eher durchführen; auch das Meinungsbild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einwohnerversammlung zur Marktplatzgestaltung am 12. Juli 2017 könnte bei einem späteren Durchführungszeitpunkt in eine politische Entscheidung einfließen.

8. Bürgerbefragung

Im Weiteren ist es möglicherweise auch zielführend, das Instrument der Bürgerbefragung noch einmal näher zu betrachten. Der Städte und Gemeindebund NRW führt dazu aus, „dass Städte und Gemeinden gute Erfahrungen bei allgemeinen Befragungen der Bürgerinnen und Bürger gemacht haben. Im Rahmen dieser allgemeinen Befragungen könnten unterschiedliche Alternativen etwa [für die Neugestaltung des Marktplatzes] vorgestellt werden und von Bürgerinnen und Bürgern begutachtet werden. Solche Befragungen sind im Übrigen schon lange ein Instrument zur Verwirklichung des Leitbildes *„Bürgerkommune.“*“

Bei der Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gibt es einen weiten Spielraum, der von der Durchführung durch ein Meinungsforschungsunternehmen bis hin zu einem virtuellen Gang über den Marktplatz im Internet reichen kann.

Allerdings ist die Politik nicht an das Votum der Teilnehmer einer derartigen Bürgerbefragung gebunden. Sie kann sich jedoch nach der Befragung, das Votum zu eigen machen und entsprechend entscheiden. Eine Festlegung vor der Befragung, dass man sich in jedem Fall an das Votum der Bürgerbefragung hält, ist wegen Grundsatzes der Freiheit des Mandates indes rechtswidrig.

Anlage(n):

ohne